

# Software-as-a-Service AGB - EMIL

Vertragspartner ist die jeweilige Rechtsperson aus dem Kreis der EMIL Unternehmensgruppe, die auf dem Angebot angeführt wird, das vom Kunden angenommen wurde, oder die, welche in der zwischen den Parteien geschlossenen Individualvereinbarung namentlich genannt wird. In Ermangelung des Vorliegens einer der vorgenannten Optionen: EMIL Group GmbH, Ackerstraße 29, 10115 Berlin, Deutschland. Die Gesellschaft gemäß Definition von oben wird Vertragspartner und nachfolgend mit „EMIL“ bezeichnet. Als „Kunde“ im Sinne dieser Vertragsbedingungen wird jede natürliche oder juristische Person bezeichnet, die mit EMIL in ein Vertragsverhältnis zur Nutzung von Vertragssoftware gemäß Definition in Ziffer 1 eingegangen ist. Der Kunde und EMIL werden im Nachfolgenden gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet.

## 1 Geltungsbereich

- 1.1 EMIL ist ein in der Versicherungsbranche tätiges Software-Unternehmen, das innovative Lösungen für seine Kunden anbietet. Hierfür hat EMIL Softwareprodukte entwickelt, die dem Kunden als zeitlich lizenzierbare Software zur Verfügung gestellt werden (nachfolgend „Vertragssoftware“). Die Vertragssoftware wird dem Kunden als Cloud-Lösung gemäß Definition in Ziffer 2 zur Verfügung gestellt.
- 1.2 Diese Vertragsbedingungen gelten für alle lizenzbezogenen Leistungen von EMIL. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht, sofern die EMIL ihrer Geltung nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3 Je nach Produkt/Service wird die „Dienstleistungsvereinbarung für Trainings und Consultings“ integraler Vertragsbestandteil. Sie ist auf derselben Webseite enthalten, über die auch diese AGB bereitgestellt wurden.
- 1.4 Der Kunde kann diese AGB jederzeit, auch nach Vertragsabschluss, unter <https://www.emil.de/agb/> aufrufen, ausdrucken sowie herunterladen bzw. speichern.

## 2 Vertragsschluss

- 2.1 Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist die Bereitstellung der Vertragssoftware durch EMIL, die Unterhaltung der hierfür serverseitig erforderlichen Hardware-Infrastruktur erfolgt durch EMIL (nachfolgend insgesamt „Cloud-Lösung“).
- 2.2 Die Funktionalitäten und Leistungsmerkmale der Cloud-Lösung sowie die sonst geschuldeten Services ergeben sich aus dem Angebot. EMIL sorgt dafür, dass der Kunde die Cloud-Lösung nutzen kann. Soweit EMIL die Hardwareinfrastruktur und Vertragssoftware für das Back-end der Cloud-Lösung verwaltet, wird EMIL diese instand halten und warten.
- 2.3 Die EMIL-Websites selbst stellen lediglich die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar. Der Vertrag über Leistungen von EMIL kommt zustande durch
  - a) den Zugang der Annahmeerklärung des schriftlichen Angebotes von EMIL oder ggf.
  - b) durch Annahme des Antrages mittels E-Mail Seitens EMIL, sofern der Kunde zuvor durch das Absenden der vollständigen Buchungseingaben sowie der Angebotsauswahl über die Buchungsfunktion der jeweiligen Website von EMIL und Drücken des Buttons „Verbindlich buchen“ ein Angebot abgegeben hat.

- 2.4 Der Kunde muss Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, also eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft sein, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

### 3 Bereitstellung

- 3.1 EMIL wird die Vertragssoftware wie folgt zur Verfügung stellen:
- a) EMIL wird die Vertragssoftware passwortgeschützt unter einer dem Kunden mitgeteilten Internetadresse für den Vertragszeitraum verfügbar machen.
  - b) Die Vertragssoftware verbleibt insofern – abgesehen von vorübergehend (also run-time) clientseitig ablaufenden Komponenten (etwa Applets oder Skripten) – auf den Rechnern (Servern) von EMIL und/oder einem von EMIL eingeschalteten Provider.
- 3.2 Die Datenverbindung zwischen den Rechnern und Systemen des Kunden und den bei bzw. für EMIL betriebenen Systemen, namentlich dem Router von EMIL bzw. des Providers, an dem durch die Internetadresse der Cloud-Lösung konnektierten Übergabepunkt, wird von EMIL nicht geschuldet.

### 4 Laufender Betrieb, Gebraucherhaltung sowie SLA

- 4.1 EMIL verpflichtet sich, entsprechend dem anerkannten Stand der Technik Updates der Vertragssoftware ohne zusätzliche Vergütung zur Verfügung zu stellen. Updates sind dabei gekennzeichnet durch Fehlerkorrekturen oder kleinere sonstige Verbesserungen ohne wesentliche neue Funktionalitäten. Von der Updateverpflichtung nicht umfasst ist die Auslieferung oder Zur-Verfügung-Stellung zusätzlich angebotener, neuer Funktionalitäten bzw. von Zusatzkomponenten.
- 4.2 EMIL ist berechtigt, kurzfristig und ohne Vorankündigung Änderungen an der Cloud-Lösung vorzunehmen, sofern diese der Erhaltung und/oder Verbesserung der Cloud-Lösung dienen, solange dies nicht zu einer für einen durchschnittlichen Berechtigten Nutzer unzumutbaren Reduktion der zum Zeitpunkt vor der Änderung Funktionalität der Vertragssoftware führt. Soweit der Kunde in seinem Nutzungsverhalten und/oder in technischer Hinsicht von Änderungen betroffen ist, wird EMIL dem Kunden hierzu vorher eine kurze Mitteilung (ggf. auch mittels einer von EMIL angegebenen Website) machen.
- 4.3 EMIL wird die Vertragssoftware im Übrigen nach eigenem Ermessen aktualisieren. EMIL ist insofern berechtigt, die Cloud-Lösung im Rahmen des Zumutbaren zu modifizieren. EMIL wird den Kunden dazu auf wesentliche Änderungen der Cloud-Lösung mindestens vier Wochen vor dem Änderungszeitpunkt hinweisen.
- 4.4 EMIL stellt eine durchschnittliche Verfügbarkeit von mindestens 99,7 % (neunundneunzig Komma sieben Prozent) pro Jahr bereit, gerechnet auf 24 (vierundzwanzig) Stunden pro Tag, 7 (sieben) Tage pro Woche.
- 4.5 Geplante Downtime sowie technische oder sonstige Vorfälle, die nicht in der direkten Kontrolle von EMIL liegen, insbesondere höhere Gewalt und das Versagen Dritter, die keine Erfüllungsgehilfen von EMIL sind, wirken sich nicht mindernd auf die durchschnittliche Verfügbarkeit aus. Geplante Downtime wird definiert von Freitag bis Sonntag, jeweils von 22:00 bis 2:00 (CET/CEST). In Ausnahmefällen kann EMIL zusätzliche geplante Downtime außerhalb der oben dargelegten Zeiträume bestimmen, sofern diese mit einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen dem Kunden angezeigt wird.
- 4.6 Für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise während einer geplanten Downtime verfügbar ist und vom Kunden währenddessen verwendet wird, haftet EMIL nicht für Leistungseinbußen, Datenverlust, Fehlfunktionen, falsche Arbeitsergebnisse oder sonstige Schäden, die sich hieraus ergeben.

- 4.7 Dem Kunden ist bewusst, dass die Übertragung von Kundendaten über das Internet und andere Netzwerke, die nicht von EMIL betrieben werden, für die Verwendung der Software erforderlich ist. Für diese Nutzung ist EMIL nicht verantwortlich. EMIL haftet daher auch nicht für Schäden, die aus der Übertragung von Kundendaten über diese Wege entstehen können. Der Kunde ist dafür verantwortlich, für die Nutzung der Software eine Internetverbindung mit ausreichender Bandbreite, sowie einen aktuellen und für geschäftliche Zwecke allgemein gebräuchlichen Internetbrowser, zu verwenden.
- 4.8 EMIL wird an der Behebung von Fehlern in der Software mit allen wirtschaftlich zumutbaren Aufwänden gemäß folgender Fristen arbeiten.
- a) Betriebsverhindernde Fehler: 12 Stunden Reaktionszeit, 24 Stunden Behebungszeit;
  - b) Betriebsbehindernde Fehler: 24 Stunden Reaktionszeit, 2 Tage Behebungszeit;
  - c) Untergeordnete Fehler: Behebungszeit im Rahmen der technischen Möglichkeiten und im billigen Ermessen von EMIL.
- 4.9 Die Reaktionszeiten für diese jeweiligen Fehlerkategorien errechnen sich nach den verstrichenen Stunden ab dem Zeitpunkt des Eingangs einer Meldung durch den Kunden innerhalb der Servicezeiten von Mo-Fr 9:00 – 17:00 (CET/CEST), ausgenommen Feiertage in Berlin, Deutschland. Sofern die Parteien keine Übereinkunft hinsichtlich der Klassifizierung eines Fehlers finden, entscheidet EMIL hierüber im alleinigen Ermessen, jedoch unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Kunden. Ein Fehler im Sinne dieses Vertrages liegt nicht vor, wenn eine funktionelle Einschränkung der Software lediglich einen unerheblichen Einfluss auf die Verwendung der Software hat, oder diese auf unsachgemäßer Verwendung durch einen Nutzer beruht.

## 5 Nutzungsrechtseinräumung, lizenzierte User sowie sonstiger Lizenzumfang

- 5.1 Der Kunde ist berechtigt, die Cloud-Lösung, wie sie zur Verfügung gestellt wird zu nutzen. Der Kunde darf die Cloud-Lösung durch von ihm festgelegte eigene Organe sowie fest und frei angestellte Mitarbeiter des Kunden nutzen (nachfolgend „Berechtigte Nutzer“). Die Berechtigten Nutzer dürfen die Vertragssoftware durch Aufruf der Cloud-Lösung ablaufen lassen und durch Zugriff auf die bereitgestellten Schnittstellen nutzen, im Übrigen aber nicht vervielfältigen.
- 5.2 Mit Ausnahme der dem Kunden durch diesen Vertrag ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte verbleiben sämtliche Rechte an der Vertragssoftware und damit in Verbindung stehenden Materialien bei EMIL. Insbesondere werden durch diesen Vertrag keine Eigentumsrechte an der Vertragssoftware übertragen.
- 5.3 Die Cloud-Lösung wird als einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht von EMIL zur Benutzung ausschließlich durch den Kunden und die Berechtigten Nutzer zur Verfügung gestellt. Die Vertragssoftware darf nur durch den Kunden und Subunternehmer des Kunden, die aufgrund einer direkten vertraglichen Vereinbarung mit dem Kunden für diesen tätig werden und die Berechtigten Nutzer genutzt werden, d. h. nur für dessen bzw. deren betriebsinterne Zwecke. Weder dem Kunden noch den vorbenannten Subunternehmern oder den Berechtigten Nutzer ist es gestattet, die Vertragssoftware an einen sonstigen Dritten zu vermieten, zu verleihen bzw. ihm die Nutzung für dessen eigene Zwecke zu gestatten. Dem Kunden, den Berechtigten Nutzer und eventuellen Subunternehmern ist es insbesondere nicht erlaubt, mittels der Cloud-Lösung selbst als Service Provider gegenüber Dritten aufzutreten.
- 5.4 Weder dem Kunden noch den Berechtigten Nutzern, ist es gestattet, Änderungen oder Modifikationen an der Cloud-Lösung vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn und soweit eine Änderung für die Fehlerberichtigung notwendig ist und EMIL sich mit der Berichtigung des Fehlers in Verzug befindet oder die Fehlerbeseitigung ablehnt und/oder wenn die Änderung im Rahmen der Regelung unter Ziffer 5.5 erlaubt ist.

- 5.5 Die Dekompilierung der mit der Cloud-Lösung überlassenen Programme ist unzulässig, es sei denn, die Dekompilierung ist unerlässlich, um unter den Voraussetzungen und in den Schranken des § 69e UrhG die zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms notwendigen Informationen zu erlangen, sofern diese Informationen nicht anderweitig zu beschaffen sind. Der Kunde verpflichtet sich, die benötigten Informationen ggf. zunächst gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bei EMIL anzufordern.
- 5.6 Soweit im Rahmen der Nutzung der Schnittstellen für die Anbindung von Drittsystemen ergänzende Lizenzen aufgrund der angebotenen Drittsysteme erforderlich sind, obliegt deren Erwerb dem Kunden.
- 5.7 Die Parteien sind sich im Klaren darüber, dass die Vertragssoftware die Möglichkeit bietet, zusätzliche Komponenten von Drittanbietern zu integrieren. Für die Nutzung dieser Komponenten wird ausschließlich der jeweilige Drittanbieter Vertragspartner des Kunden und ist für deren Zurverfügungstellung verantwortlich. Sofern die Aktivierung solcher Komponenten zur Verfügung steht und der Kunde sich hierzu entschließt, wird vereinbart, dass diese Komponenten hinsichtlich der Verantwortlichkeit von EMIL „so, wie sie sind“ („as-is“) vom Drittanbieter bereitgestellt werden und EMIL daher in keiner Weise für deren Verfügbarkeit und Funktionsweise verantwortlich ist und somit auch keine Haftung übernimmt. Komponenten von Drittanbietern können von diesen ohne Vorankündigung geändert oder eingestellt werden.
- 5.8 Sofern EMIL dem Kunden Zugriff auf eine EMIL API („application programming interface“) gewährt, erhält der Kunde das nicht-ausschließliche, weltweite, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht, diese API mitsamt verbundener Dokumentation zu nutzen, dies aber ausschließlich für Zwecke, die erforderlich sind, um seine eigenen Anwendungen, die auf dieser API basieren, zu entwickeln, zu testen und zu warten. Die Weitergabe des Zugangs zu einer EMIL API ist nicht gestattet. Die Nutzung einer EMIL API unterliegt ggf. zusätzlichen Bestimmungen, die dem Kunden mit den Zugangsdaten zur API zugesandt werden und die sich von Zeit zu Zeit ohne Vorankündigung ändern können. EMIL wird den Kunden über eine Änderung benachrichtigen.
- a) Sämtliche Rechte an APIs und damit verbundener Dokumentation verbleiben bei EMIL, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
  - b) Bei Missbrauch oder einer unverhältnismäßig hohen Anzahl an API-Anfragen behält sich EMIL das Recht vor, den API-Zugang des Kunden vorübergehend oder permanent zu sperren. In diesem Fall wird EMIL dem Kunden vorab die Sperre ankündigen.
  - c) EMIL APIs, deren Dokumentation und andere damit verbundene Materialien werden „so, wie sie sind“ („as-is“) bereitgestellt und eine weitergehende Verantwortlichkeit EMILs für diese Leistung und insbesondere Schäden, die im Zuge der API-Nutzung entstehen, oder durch Komponenten, die auf einer EMIL API beruhen, ist ausgeschlossen.
- 5.9 An allen vom Kunden oder Nutzern eingebrachten Vorschlägen oder Anfragen hinsichtlich Änderungen und Erweiterungen an der Software, einschließlich Feedback zu bestehenden Funktionen, erhält EMIL das unentgeltliche, übertragbare, unterlizenzierbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zur Nutzung und Verwertung einschließlich Bearbeitung und Weiterentwicklung.

## 6 Anzahl und Registrierung der Berechtigten Nutzer

- 6.1 Der Kunde darf die Vertragssoftware mit der vereinbarten Anzahl von Zugängen nutzen.

- 6.2 Die jeweiligen Berechtigten Nutzer müssen sich vor der Nutzung der Vertragssoftware registrieren. Hierzu müssen sich die berechtigten Nutzer einmalig anmelden. Für die erstmalige Anmeldung übermittelt EMIL dem Kunden für die Registrierung Erst-Zugangsdaten. Der Kunde hat diese Erst-Zugangsdaten an die jeweils Berechtigten Nutzer weiterzugeben.
- 6.3 Die Zugangsdaten sind vom Kunden und den Berechtigten Nutzern geheim zu halten. Die Zugangsdaten sind nach der erstmaligen Anmeldung durch den Kunden oder den Berechtigten Nutzer zu ändern.

## 7 Datenspeicherung

- 7.1 EMIL ermöglicht dem Kunden gemäß den Bestimmungen aus Ziffern 5 und 6 für die Vertragsdauer auf den von bzw. für EMIL betriebenen Servern die für die Nutzung der Vertragssoftware erforderlichen oder im Rahmen der Nutzung anfallenden Daten (z. B. die Antragsdaten, Versicherungsdaten, etc.), soweit dieses von der Vertragssoftware vorgesehen ist, zwischenzuspeichern bzw. abzulegen.
- 7.2 Insoweit gilt:
- a) EMIL wird dafür sorgen, dass der Kunde während der Vertragslaufzeit auf diese Daten zugreifen kann.
  - b) EMIL schuldet dabei lediglich die Vorhaltung von Speicherplatz zur Speicherung und Nutzung der Daten durch den Kunden.
- 7.3 EMIL wird bei der Bereitstellung der Cloud-Lösung eine tägliche Sicherung der Daten des Kunden vornehmen. Die Datensicherung erfolgt so, dass die für einen Wochentag gesicherten Daten bei der für den nachfolgenden gleichen Wochentag folgenden Datensicherung überschrieben wird. Nach dem gleichen Prinzip erfolgt eine wöchentliche und eine monatliche Datensicherung, bei der die Daten ebenfalls nach Ablauf von vier Wochen respektive 12 Monaten überschrieben werden. Ebenfalls erfolgt eine jährliche Datensicherung, die nach Ablauf von 5 Jahren überschrieben wird. Die regelmäßigen Zeiten der Datensicherung werden mit dem Kunden abgestimmt. Die längerfristige Datensicherung obliegt dem Kunden, der die Daten vorbehaltlich der Beschränkungen gemäß Ziffern 5 und 6 mit Hilfe der Cloud-Lösung exportieren kann. Ein Wiedereinspielen der Daten einer vorherigen Version ist nur im Falle des durch EMIL verursachten Datenverlustes geschuldet. Ein sonstiger "Roll-Back" von Datenständen etwa aufgrund von Löschungen durch den Kunden ist nicht geschuldet.

## 8 Datenschutz und Datensicherheit

- 8.1 Die Parteien verpflichten sich, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Kunde wird insbesondere darauf achten, ob er für die Übermittlung von Daten die Einwilligung bei den betroffenen Personen einholen muss, und sie erforderlichenfalls einholen. Der Kunde ist der für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinne der DSGVO.
- 8.2 EMIL verarbeitet die personenbezogenen Daten, insbesondere Daten der Endkunden und der jeweiligen Berechtigten Nutzer sowie die im Rahmen der Cloud-Lösung allgemein gespeicherten personenbezogenen Daten, als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO. Hierzu schließen die Parteien ggf. eine Auftragsverarbeitungs-Vereinbarung in gesonderter Form ab.

- 8.3 EMIL trifft technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben. EMIL schützt insbesondere die in der Software gespeicherten Kundendaten und der Software zugrundeliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung oder anderweitige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe – sei es durch technische Maßnahmen, schädliche Daten oder durch physischen Zugriff – durch Arbeitnehmer von EMIL oder Dritte, ganz gleich auf welchem Wege diese erfolgen.
- 8.4 Der Kunde steht dafür ein, dass jegliche Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Zuge seiner Nutzung der Software berechtigterweise erfolgt und stellt im Falle eines Verstoßes EMIL von Ansprüchen Dritter frei.
- 8.5 Während und nach der Laufzeit kann EMIL derivative Daten erzeugen und frei darüber verfügen, insbesondere für eigene Zwecke, z.B. Analysen, Verbesserungen und andere unternehmensbezogene Aktivitäten, verwenden. Derivative Daten stehen im alleinigen Eigentum von EMIL.

## 9 Supportleistungen und Schulungen

- 9.1 EMIL wird den Kunden per Telefon und E-Mail zu den in einem Service Level Agreement (nachfolgend „SLA“) definierten Zeiten in deutscher Sprache unterstützen. Das SLA kann auch Teil des Angebots sein. Der Kunde ist verpflichtet, Fragen zur Nutzung des Systems und solche Anfragen, die der Kunde durch Nutzung der Konfigurationsoberfläche der Vertragssoftware selbst beheben kann, nach Möglichkeit selbst zu bearbeiten. Erst wenn die Mitarbeiter selbst Unterstützung benötigen, sind sie berechtigt, den Kundensupport von EMIL zu kontaktieren. Diese Supportleistungen sind im vereinbarten Entgelt enthalten.
- 9.2 EMIL wird Supportanfragen, die auf Mängeln oder Fehlfunktionen der Software beruhen, dokumentieren und gemäß der in dem Angebot vereinbarten Reaktionszeit einer Fehlerlösung zuführen.
- 9.3 Die im Rahmen des Angebots vereinbarten Reaktionszeiten stellen keine Zusicherungen im Rechtssinne dar.

## 10 Vergütung und Konditionen

- 10.1 Die Preise der Leistungen von EMIL richten sich nach dem zugrundeliegenden Angebot. Soweit nicht anders spezifiziert, sind sämtliche Beträge Euro-Beträge und verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 10.2 Der Support gemäß Ziffern 9.1 bis 9.3 ist in der monatlichen Pauschale enthalten und wird mit dieser abgegolten.
- 10.3 Als Gegenleistung für die Bereitstellung der Cloud-Lösung durch EMIL entrichtet der Kunde die zwischen den Parteien vereinbarte Nutzungsentgelt. Hierfür erfolgt die Rechnungslegung auf jährlicher Basis im Voraus und Nutzungsentgelte sind mit Rechnungsstellung innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen zur Zahlung fällig. Hat der Kunde den Vertrag berechtigterweise außerordentlich gekündigt, so ist das Entgelt zeitanteilig zurückzuzahlen. Im Fall des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## 11 Mängelrechte

- 11.1 EMIL sorgt, soweit diese von EMIL zu verantworten ist, für eine Zur-Verfügung-Stellung der Cloud-Lösung sowie sonstiger sach- und fachgerechter Leistungen frei von wesentlichen Fehlern. Sämtliche Eigenschaften der von EMIL geschuldeten Leistungen werden abschließend durch das zugrundeliegende Angebot und diese Vertragsbedingungen bestimmt. Als Mängel im Sinne der Bestimmungen dieser Ziffer gelten nur wesentliche Fehler. Für unwesentliche Fehler und das (initial sowie fortlaufend) vom Kunden durchgeführte Anlernen haftet EMIL nicht. Angaben zu geschuldeten Leistungen stellen nur dann eine Zusicherung oder Garantie von Eigenschaften dar, wenn dies dem Wortlaut nach ausdrücklich erklärt ist.
- 11.2 Mängel der überlassenen Vertragssoftware und/oder der Cloud-Lösung einschließlich der elektronischen Bedienungsanleitungen werden nach entsprechender Rüge des Mangels durch den Kunden von EMIL innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbehebung erfolgt im Rahmen einer kostenfreien Nacherfüllung nach Wahl von EMIL. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung stehen dem Kunden vorbehaltlich der Regelungen in Ziffern 11 und 12 die gesetzlichen Mängelrechte zu.
- 11.3 Im Falle von Mängeln tritt keine automatische Minderung des Mietzinses (§ 536 BGB) ein. Der Kunde darf eine Minderung wegen Mängeln der vermieteten Vertragssoftware bzw. Cloud-Lösung insofern nicht durch Abzug vom vereinbarten Mietzins durchsetzen oder gegen spätere Mietzinsforderungen aufrechnen, sondern hat diese Ansprüche gegen EMIL gesondert geltend zu machen.
- 11.4 Die verschuldensunabhängige Haftung von EMIL für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Die sonstige Haftung nach § 536a BGB bleibt unberührt.
- 11.5 Dem Kunden stehen keine Mängelrechte zu, sofern der Kunde den Vertragsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass diese Änderung für den Mangel nicht ursächlich ist.

## 12 Haftungsbeschränkung

- 12.1 EMIL haftet für einfache Fahrlässigkeit bei Verzug, objektiver oder subjektiver Unmöglichkeit, anfänglichem Unvermögen und sonstigen Formen verschuldensabhängiger Haftung nur, sofern eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird, d. h. eine solche Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erst ermöglicht und auf die der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte und/oder deren schuldhafte Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Kardinalpflicht). Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist weiter wie folgt beschränkt:
- a) Die Haftung ist der Art und der Höhe nach auf solche vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden begrenzt, mit deren Entstehung die Parteien bei Vertragsschluss aufgrund der ihnen zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen mussten.
  - b) Die Haftung für Schadens- und/oder Aufwendungsersatz ist der Höhe nach
    - (i) pro Schadensfall, der auf einer einheitlichen Ursache beruht, auf einen Betrag von 10.000 EUR sowie
    - (ii) insgesamt für alle Schäden unter diesem Vertrag zusammengekommen auf einen Betrag von 50.000 EUR pro Kalenderjahr begrenzt.
  - c) Die Haftung für mittelbare Schäden bzw. Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- 12.2 EMIL haftet unbeschränkt nur für die grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder leitenden Angestellten und/oder für Vorsatz. Für die grobe Fahrlässigkeit sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet EMIL nur im Umfang und nach Maßgabe der Haftung für einfache Fahrlässigkeit gemäß Ziffer 12.1.

- 12.3 Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen des Fehlens zugesicherter oder garantierter Eigenschaften und/oder aufgrund von Garantien im Sinne des § 443 BGB oder § 639 BGB bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## 13 Haftungsfreistellung

- 13.1 Der Kunde hat EMIL von allen angemessenen Kosten und Aufwendungen (einschließlich aller damit verbundenen Aufwendungen für die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung) freizustellen, die EMIL dadurch entstehen, dass Dritte aufgrund der schuldhaften Verletzung der dem Kunden aufgrund dieses Vertrages oder von Gesetzes wegen obliegenden Verpflichtungen Ansprüche gegen EMIL geltend machen.
- 13.2 Im Falle der Geltendmachung solcher Ansprüche wird EMIL
- diesen Umstand dem Kunden unverzüglich anzeigen;
  - dem Kunden die Kontrolle über die Rechtsverteidigung überlassen, wobei die Zustimmung von EMIL für Prozessschritte (insb. Vergleiche) einzuholen ist, die EMIL nicht vollends von einer Haftung befreien würden; und
  - den Kunden auf dessen Kosten für die Rechtsverfolgung in angemessener Weise unterstützen.
- 13.3 Diese Bestimmungen zur Haftungsfreistellung finden insbesondere auf Ansprüche Anwendung, die aus der Kundenseitigen Verwendung von Daten und Logs der Vertragssoftware -Nutzung resultieren, die EMIL dem Kunden bereitgestellt hat.

## 14 Vertragslaufzeit und Mietdauer

- 14.1 Sofern im Angebot oder Bestellformular nicht abweichend vereinbart, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Datum des Vertragsschlusses nach Ziffer 2.3. Er wird für einen Zeitraum von 12 Monaten geschlossen. Danach verlängert er sich an jedem folgenden Jahrestag des Tages des Inkrafttretens automatisch um weitere 12 Monate (nachfolgend „Verlängerungszeitraum“), sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von 90 Tagen vor dem Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- 14.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von Ziffer 14.1 unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für EMIL insbesondere in folgenden Fällen vor:
- Der Kunde überlässt die Vertragssoftware und/oder Cloud-Lösung unbefugt einem Dritten und/oder agiert diesem gegenüber als Provider und/oder verstößt anderweitig gegen die in Ziffer 5 festgelegten Nutzungsrechte.
  - Der Kunde ist für mehr als zwei Monate mit der Entrichtung der Vergütung nach Ziffer 10.1 oder eines nicht unerheblichen Teils dieser Vergütung in Verzug.
  - Es wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt.
- Ein wichtiger Grund für den Kunden liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- Es wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen von EMIL eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt.
  - Eine Partei ist eine wesentliche Verletzung dieses Vertrages zuzurechnen und die Verletzung wurde der verletzenden Partei in Schriftform angezeigt und daraufhin ist eine Frist von 30 Tagen zur Heilung der Vertragsverletzung fruchtlos verstrichen.
- 14.3 Die Regelung des § 545 BGB (Stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses) findet keine Anwendung.
- 14.4 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Kündigung in der Form eines Telefaxes oder per E-Mail genügt.



## 15 Folgen der Vertragsbeendigung und Rückgabe der Daten

- 15.1 Mit Vertragsende erlöschen die Nutzungsrechte des Kunden an der Vertragssoftware bzw. Cloud-Lösung. EMIL wird die vom Kunden im System gespeicherten Daten bei Vertragsende löschen. Der Kunde ist aufgefordert, vor Vertragsende die Daten mit Hilfe der Cloud-Lösung zu exportieren und mit dem Vertragsende die bei ihm installierte Vertragssoftware zu löschen.
- 15.2 Die Pflichten der Parteien gemäß Ziffern 5, 6 und 17 dieser Vertragsbedingungen bleiben von der Beendigung des Vertrages unberührt.

## 16 Beta und Testversionen

- 16.1 Der Vertragsschluss für die Verwendung der Testversion kommt zustande, indem der Kunde seine Daten für die Registrierung auf der Website von EMIL vollständig eingetragen hat und durch Betätigung der dafür vorgesehenen Schaltfläche diesem Vertrag zustimmt.
- 16.2 Die Testversion wird ausschließlich zu Evaluierungszwecken bereitgestellt und darf nicht für Produktivzwecke genutzt werden. Weder Service Levels noch Support gemäß diesem Vertrag finden für sie Anwendung.
- 16.3 Beide Parteien können den Vertrag für die Testversion zu jeder Zeit kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, endet die Nutzung der Testversion automatisch nach 14 Tagen.
- 16.4 Die Testversion wird „so, wie sie ist“ („as-is“) bereitgestellt und eine weitergehende Verantwortung EMILs für diese Leistung ist ausgeschlossen. EMIL haftet daher auch nicht für Schäden, die im Zuge ihrer Nutzung entstehen.
- 16.5 Abgesehen von den in diesem Abschnitt getroffenen Sonderregelungen hinsichtlich der Testversion finden sämtliche anderen Bestimmungen dieses Vertrages auch auf die Nutzung der Testversion Anwendung.
- 16.6 EMIL kann im eigenen Ermessen dem Kunden Beta Features verfügbar machen und der Kunde kann individuell entscheiden, ob er diese Beta Features verwenden möchte. Beta Features dürfen jedoch lediglich für Testzwecke verwendet werden und nicht für den produktiven Betrieb. Weder Service Levels noch Support gemäß diesem Vertrag finden auf Beta Features Anwendung, jedoch können zusätzlich gesonderte Regelungen einschlägig sein, die EMIL dem Kunden vor der Nutzung der Beta Features benennt und denen der Kunde für diesen Zweck zustimmen muss. Beta Features zählen nicht als Vertragssoftware, ungeachtet dessen gelten für Beta Features im selben Umfang wie für Software alle rechtlichen Beschränkungen, sowie EMIL's vorbehaltene Rechte und die Pflichten des Kunden. EMIL entscheidet im alleinigen Ermessen über den generellen Release oder die Einstellung eines Beta Features. Die Beta Features werden „so, wie sie sind“ („as-is“) bereitgestellt und eine weitergehende Verantwortung EMILs für diese Leistung ist ausgeschlossen. EMIL haftet daher auch nicht für Schäden, die im Zuge ihrer Nutzung entstehen.

## 17 Geheimhaltung

- 17.1 Die Parteien verpflichten sich, über Informationen, die sie durch die Nutzung der Cloud-Lösung von der jeweils anderen Partei erhalten oder die sie einsehen können, und sonstige als vertraulich gekennzeichnete Informationen gegenüber Dritten strengstes Stillschweigen zu bewahren und/oder diese Dritten nicht preiszugeben. Insbesondere wird der Kunde alle von EMIL erhaltenen Informationen so speichern, dass Unbefugte keine Einsicht nehmen können. Die Parteien werden ihren Mitarbeitern eine entsprechende Geheimhaltungspflicht auferlegen.

- 17.2 Jede Partei ist berechtigt, Dritte von der Existenz des abgeschlossenen Vertrages zu informieren und unter Verwendung des Firmenlogos der anderen Partei als Referenz in Veröffentlichungen im Internet und Printmedien zu benennen. Für diese Zwecke räumt der Kunde EMIL und EMIL dem Kunden die notwendigen Nutzungsrechte ein. Sollten für die Verwendung besondere Vorgaben bestehen (z.B. Corporate Identity), wird der Kunde diese unaufgefordert mitteilen. Eine Referenznennung wird nur in sachlich zutreffender Weise erfolgen.
- 17.3 Die Geheimhaltungspflicht gemäß 17.1 gilt zeitlich unbefristet. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht
- a) gegenüber solchen Personen, die gesetzlich oder aufgrund Gestattung durch die preisgebende Partei zur Kenntnisnahme befugt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,
  - b) für solche Unterlagen und/oder Informationen, die allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dieses die jeweils andere Partei zu vertreten hat,
  - c) für solche Unterlagen und/oder Informationen, die der empfangenden Partei durch Preisgabe von einem zur Bekanntgabe berechtigten Dritten bekannt werden, und/oder,
  - d) soweit die Geheimhaltungspflicht der Geltendmachung von Ansprüchen der empfangenden Partei entgegensteht und/oder soweit Veröffentlichungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder behördlicher Anordnungen von der empfangenden Partei verlangt werden können.

## 18 Audits

- 18.1 Soweit der Kunde, Berechtigte Nutzer, beauftragte Dritte oder Behörden - aus welchem Grund auch immer - Audits (z. B. Jahresabschlussprüfungen durch externe Prüfer, steuerliche Außenprüfungen, Geldwäscheprüfungen, Prüfungen der Sozialversicherungsträger, Prüfungen der internen Revision, der BaFin) durchführen, wird EMIL die Durchführung in angemessener Art und Weise unterstützen. Sofern notwendig wird EMIL behördlichen Prüfern Zugang zu den Geschäftsräumen gewähren.
- 18.2 Diese Unterstützungsleistungen erbringt EMIL nur soweit, die von EMIL erbrachten Leistungen Gegenstand der Audits sind.

## 19 Gesetzlicher Mindestlohn

- 19.1 EMIL sichert zu, dass die Regelungen zum gesetzlichen Mindestlohn gemäß MiLoG eingehalten werden.
- 19.2 EMIL haftet vollumfänglich ebenfalls dafür, dass seine Subunternehmer oder von einem seiner Subunternehmer beauftragte Lieferanten die Bestimmungen zum gesetzlichen Mindestlohn einhalten, sofern diese an der Erbringung der Leistungen aus diesem Vertrag beteiligt sind.
- 19.3 Soweit der Kunde wegen Ansprüchen aus den Regelungen zum gesetzlichen Mindestlohn gemäß § 21 MiLoG aufgrund einer Verletzung derselben durch Arbeitnehmer von EMIL oder Arbeitnehmer von Auftragnehmern in der weiteren Liefer-/Leistungskette in Anspruch genommen wird, stellt EMIL den Kunden von jeglichen hieraus entstehenden Kosten und Ansprüchen frei.

## 20 Insolvenz bzw. drohende Insolvenz einer Partei

- 20.1 Eine Partei hat die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn
- a) sie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat oder dies in den kommenden 14 (vierzehn) Kalendertagen beabsichtigt,
  - b) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Dritten beantragt worden ist,
  - c) sie auf Grund von Zahlungsschwierigkeiten die Zahlungen einstellen muss,
  - d) gegen sie im zeitlichen Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten Maßnahmen zur Befriedigung von Drittgläubigeransprüchen getroffen wurden, oder
  - e) sie im zeitlichen Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten Vereinbarungen zur Befriedigung von Drittgläubigeransprüchen zugestimmt hat.

## 21 Schlussbestimmungen

- 21.1 Diese Vertragsbestimmungen stellen in Bezug auf die Software die vollständigen rechtsverbindlichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und EMIL dar und ersetzt dahingehend alle früheren und noch bestehenden Verträge hinsichtlich desselben Vertragsgegenstandes.
- 21.2 Bei Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt nachstehende Rangfolge: a) ein Unterzeichnetes Angebot; b) eine Individualvereinbarung (falls vorhanden), c) explizit einbezogene Geschäftsbedingungen des Kunden, d) diese EMIL Software-as-a-Service AGB. Jedwede widersprechende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden, einschließlich sonstiger dieser Vereinbarung entgegenstehenden Bestimmungen, die auf Bestellformularen oder sonstigen Dokumenten an EMIL übermittelt werden, entfalten keinerlei Wirkung, solange sie nicht von EMIL zumindest in Textform ausdrücklich als Vertragsbestandteil akzeptiert wurden. Eine stillschweigende Vertragsänderung ist dahingehend zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen.
- 21.3 Keine der beiden Parteien darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Pflichten des abgeschlossenen Vertrages auf einen Dritten übertragen. EMIL ist jedoch zur Übertragung von vertraglichen Rechten oder Pflichten auf mit EMIL im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen auch ohne Zustimmung des Kunden berechtigt. EMIL hat das Recht, bei der Leistungserbringung aufgrund des abgeschlossenen Vertrages Subunternehmer zu beauftragen.
- 21.4 Überschriften dienen lediglich der Orientierung und sind für die inhaltliche Interpretation nicht heranzuziehen. Verweise auf andere Textstellen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf diese Software-as-a-Service AGB.
- 21.5 Sofern eine der Parteien einmalig oder wiederholt einzelne Verstöße gegen Teile dieser Vertragsbedingungen dulden sollte, so kann daraus kein Anspruch auf dauerhafte Duldung abgeleitet werden. Ein dauerhafter Verzicht auf eine Vertragspflicht erfordert explizit die Schriftform und Unterschrift beider Parteien.
- 21.6 Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskämpfe in eigenen oder dritten Betrieben, Terrorakte, Epidemien, Pandemien, Unruhen, staatliche oder behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, die einer Partei ihre Leistung oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, befreien die betroffene Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihrer betroffenen Leistungspflicht und Obliegenheit. Die Parteien werden sich über den Eintritt solcher Ereignisse unverzüglich unterrichten und, soweit erforderlich, die Verpflichtungen während der Dauer solcher Ereignisse den veränderten Verhältnissen anpassen.

- 21.7 Als Formerfordernis für den Abschluss dieses Vertrages bedarf es zumindest der Textform. Dasselbe gilt, sofern nicht anders bestimmt, für Benachrichtigungen hinsichtlich vertragsrelevanter Umstände, sowie für Änderungen dieses Vertrages und zukünftige Bestellformulare. Sofern vertraglich keine spezifischen Kontaktinformationen festgelegt sind, müssen solche vertragsrelevanten Nachrichten an einen allgemeinen Geschäftskontakt oder E-Mail-Verteiler der jeweiligen Partei ergehen. Für den Zugang solcher Nachrichten von EMIL maßgeblich sind die vom Kunden angegebenen Kontaktadressen (z.B. Rechnungsadresse, E-Mail-Adresse des Arbeitsbereichsleiters).
- 21.8 Sollte eine Bestimmung des abgeschlossenen Vertrages oder dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, eine rechtswirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 21.9 Der geschlossene Vertrag mit EMIL unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980).
- 21.10 Soweit diese Vereinbarung auch in englischer Sprache ausgeführt wird, ist im Fall von Widersprüchen die deutsche Ausführung maßgeblich.
- 21.11 Als ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin (Bundesrepublik Deutschland) vereinbart.